

# RS OGH 1951/6/6 1Ob385/51

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.1951

## Norm

GBG §60

GBG §126

## Rechtssatz

Der Vollzug einer Anmerkung der Hypothekarklage kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Klage von einer Zweigniederlassung jenes Unternehmens eingebbracht wurde, für welches das Pfandrecht einverleibt wurde, und zwar auch dann nicht, wenn diese Zweigniederlassung durch Bestellung eines eigenen öffentlichen Verwalters eine Sondermasse darstellt. Der Beklagte, der gegen die Bewilligung der Anmerkung kein Rechtsmittel ergriffen hat, kann gegen den im Rekurswege bewilligten grundbücherlichen Vollzug gleichwohl einen Revisionsrekurs erheben.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 385/51

Entscheidungstext OGH 06.06.1951 1 Ob 385/51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0061030

## Dokumentnummer

JJR\_19510606\_OGH0002\_0010OB00385\_5100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)